

Det Kgl. Danske Videnskabernes Selskab.

Historisk-filologiske Meddelelser. **III**, 3.

---

# SAGUNT UND DIE EBRO-GRENZE

IN DEN VERHANDLUNGEN

ZWISCHEN ROM UND KARTHAGO 220—18

VON

A. B. DRACHMANN



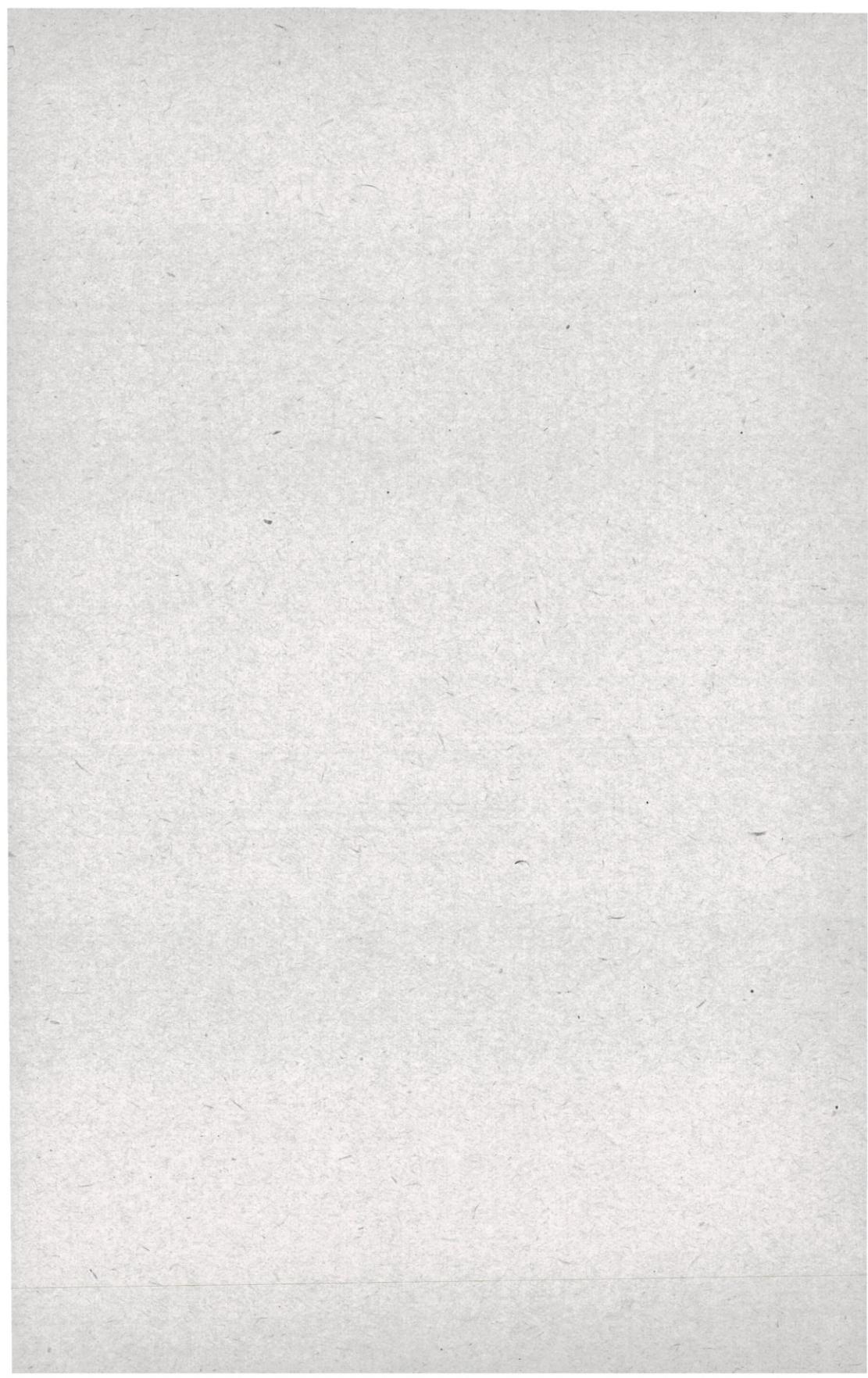
KØBENHAVN

HOVEDKOMMISSIONÆR: ANDR. FRED. HØST & SØN, KGL. HOF-BOGHANDEL

BIANCO LUNOS BOGTRYKKERI

1920

Pris: Kr. 0,75.



Det Kgl. Danske Videnskabernes Selskab.  
Historisk-filologiske Meddelelser **III**, 3.

---

# SAGUNT UND DIE EBRO-GRENZE

IN DEN VERHANDLUNGEN  
ZWISCHEN ROM UND KARTHAGO 220—18

VON

A. B. DRACHMANN



KØBENHAVN

HOVEDKOMMISSIONÆR: ANDR. FRED. HØST & SØN, KGL. HOF-BOGHANDEL

BIANCO LUNOS BOGTRYKKERI

1920



Ueber die Verhandlungen, die dem zweiten punischen Krieg vorausgingen, gibt es schon eine ganze Literatur.<sup>1</sup> Neuerdings ist die Frage von ED. MEYER (Berliner Sitzungsber. 1913 Nr. XXXVII) gründlich erörtert worden; seine Abhandlung in Verbindung mit einem Durchgang der betreffenden Partie des Polybius hat die folgenden Bemerkungen veranlasst.

Es ist heutzutage allgemein anerkannt, dass der Bericht des Polybius für das Verständnis der hier zu besprechenden Ereignisse massgebend ist. Zwar sind die späteren Berichte von Polybius nicht direkt und nicht allein abhängig, sondern von einer römischen Tradition, die stellenweise auf die Quellen des Polybius zurückgeht, und bieten deshalb in Einzelheiten hier und da Ergänzungen (kaum je eigentliche Berichtigungen) zu seiner Darstellung.<sup>2</sup> In diesem Sinne werden sie auch im Folgenden gelegentlich herangezogen werden; aber Ausgangspunkt und Masstab wird überall der polybianische Bericht sein.

Die Annahme, dass Polybius in seiner Darstellung des

<sup>1</sup> Von älteren Schriften ist wohl die gründlichste HESSELBARTH, Historisch-kritische Untersuchungen z. dritten Dekade des Livius (Halle 1889), bes. S. 83 ff. Ausserdem möchte ich nennen EGELHAAF, Analekten zur Geschichte des zweiten punischen Krieges (in Sybels Ztschr. 1885, S. 430). Egelhaaf's Auffassung berührt sich nahe mit der hier vorgetragenen; er hat aber die vollen Konsequenzen seines Standpunktes nicht gezogen. Aehnliches gilt von den Ausführungen bei MELTZER, Geschichte d. Karthager II S. 408. ff.

<sup>2</sup> Vgl. ED. MEYER, Berl. Sitzungsber. 1915 S. 937.

Krieges eine vorzügliche karthagische Quelle benutzt hat, scheint mir trotz des neuerdings erhobenen Widerspruchs<sup>1</sup> unerschüttert zu sein. Daraus folgt freilich weder, dass wir für die Verhandlungen, die dem Kriege vorausgingen, dieselbe Quelle voraussetzen dürfen, noch dass sie darüber ebenso gut unterrichtet war wie über die militärischen Operationen. Wir wissen aber durch Polybius eigenes Zeugnis (III 20, 1—5)<sup>2</sup>, dass er für einen Punkt in diesen Verhandlungen den Sosylos eingesehen hat, und werden demnach voraussetzen dürfen, dass ihm dessen ganze Darstellung bekannt war. Und Spuren davon dass eine karthagisch orientierte Darstellung auch in dieser Partie seines Werks benutzt war, fehlen wahrhaftig nicht.

<sup>1</sup> DESSAU im *Hermes* LI (1916) S. 355. Dessau mag darin recht haben, dass von einer besonderen Parteilichkeit für Karthago als Hintergrund der polybianischen Darstellung wenig zu verspüren ist. Wenn er sich aber dafür auch auf das erhaltene Stück des Sosylos beruft, hat er nicht beachtet, dass ein Grieche sehr wohl die Neigung haben konnte, den Anteil einer griechischen Stadt an einem Seesieg auch über die Karthager herauszustreichen. Und dass die Quelle, der Polybius folgt, über die Verhältnisse in Hannibals Heer so gut unterrichtet war, dass nur an einen Hannibal nahestehenden Berichterstatter gedacht werden kann, scheint mir durch BÖTTCHER'S Ausführungen (*NJhbb. Suppl. N. F. V S.* 356—59) festzustehen; was Dessau dagegen anführt, sind nur Möglichkeiten von zweifelhaftem Wert.

<sup>2</sup> Man hat wegen des wegwerfenden Urteils, womit Polybius — nebenbei ganz mit Unrecht — den Bericht des Sosylos über die Senatsverhandlung nach Sagunt's Einnahme abfertigt, so ziemlich allgemein geschlossen, dass Sosylos nicht seine »karthagische« Hauptquelle gewesen sein kann, und nennt deshalb statt Sosylos gewöhnlich Silenos — den Polybius nirgends nennt und von dem wir nicht viel mehr als den Namen kennen. Dessau hat mit vollem Recht gegen diese Schlussfolgerung protestiert. Polybius hat über die Glaubwürdigkeit des Sosylos im allgemeinen kein Urteil gefällt; und es entspricht durchaus seiner Art, über einen Fachgenossen, den er sonst anerkannte und benutzte, wegen eines geringfügigen Schnitzers einen scharfen Tadel auszusprechen, zumal wenn es sich um einen Bericht eines griechischen Schriftstellers über römische Dinge handelte.

Die Darstellung des Polybius ist in Kürze folgende (III 14,10—15,13). Während seiner Feldzüge in Spanien enthielt sich Hannibal eines Angriffs auf Sagunt, um die Römer nicht zu reizen. Die Saguntiner wurden indessen ängstlich und schickten zu wiederholten Malen nach Rom. Die Römer reagierten aber auf ihre Sendungen nicht vor dem Herbst 220; dann schickten sie eine Gesandtschaft, um die Verhältnisse zu untersuchen. Die Gesandten trafen mit Hannibal in Karthago nova zusammen und stellten an ihn zwei Forderungen: dass er sich von Sagunt fernhalte, und dass er, in Uebereinstimmung mit dem mit Hasdrubal getroffenen Vertrag<sup>1</sup>, den Ebro nicht überschreite. Hannibal entgegnete ihnen mit dem Vorwurf, dass die Römer, als sie von Sagunt zur Schlichtung eines Bürgerzwistes herbeigerufen waren, einige Saguntiner hätten hinrichten lassen; so etwas könne Karthago nicht dulden. Gleichzeitig schrieb er an die Regierung in Karthago, dass die Saguntiner karthagische Schutzbefohlene vergewaltigten, und erbat sich Instruktionen, wie er sich demgegenüber verhalten sollte. Die römischen Gesandten reisten dann nach Karthago und wiederholten dort dieselben Forderungen; von der Antwort der Karthager sagt Polybius nichts.

Polybius bezeichnet Hannibals Behauptungen über Sagunt als leere Ausflüchte (III 15,11); er hat aber später selbst hervorgehoben, dass die Römer die inneren Verhältnisse der Stadt geordnet hatten (III 30, 2). Dass es zwischen den Saguntinern und ihren Nachbarn Verwickelungen gab, ist an sich natürlich und wird von Livius (XXI 6,1) und Appian (Iber. 10. Hannib. 4) bestätigt.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Polybius bezeichnet die mit Hasdrubal getroffene Uebereinkunft bald als »Verabredung« (ὁμολογία, διομολογήσεις), bald als »Vertrag« (συνθήκαι). Die erstere Bezeichnung ist unzweifelhaft die zutreffendere; ich gebrauche aber im Folgenden der Kürze halber durchweg das Wort »Vertrag«.

<sup>2</sup> Näheres bei Ed. Meyer S. 608.

Im Frühjahr 219 griff Hannibal Sagunt an und eroberte die Stadt nach achtmonatlicher Belagerung (Polyb. III 17). Nach dem Fall der Stadt schickten die Römer Gesandte an Karthago mit einem Ultimatum: entweder sollten die Karthager Hannibal und seine Mitschuldigen<sup>1</sup> ausliefern, oder den Krieg mit Rom aufnehmen. Dem gegenüber versuchten die Karthager eine Rechtfertigung. Polybius nennt wieder hier zwei Punkte: den Hasdrubalvertrag und Sagunt. Was er über jenen sagt, ist verschieden gedeutet worden; ich schiebe daher die Besprechung davon einen Augenblick auf. Von Sagunt sagten sie, dass es in 241 nicht im Bunde mit Rom war und deshalb vom Lutatius-Frieden nicht berührt wurde, der den Bundesgenossen beider Staaten Sicherheit gewährte; dies ginge nämlich nur die damaligen Bundesgenossen an, nicht die später hinzugekommenen. Die Römer antworteten hierauf mit einer Ablehnung jeder Verhandlung über die Rechtsfrage und mit einer Wiederholung ihres Ultimatus; die Sitzung schloss dann mit der Kriegserklärung der Römer (III 20,6—21,8).

Was Polybius über den ersten Punkt, den Hasdrubal-Vertrag, sagt, ist folgendes (21,1): τὰς μὲν οὖν πρὸς Ἀσδρούβαν ὁμολογίας παρεσιώπων ὡς οὔτε γεγενημένας, εἴτε γεγόνασιν, οὐδὲν οὔσας πρὸς αὐτοὺς διὰ τὸ χωρὶς τῆς σφετέρας πεπράχθαι γνώμης. (2) ἔχρῳντο δ' ἐξ αὐτῶν Ῥωμαίων εἰς τοῦτο παραδείγματι τὰς γὰρ ἐπὶ Λυτατίου γενομένας συνθήκας ἐν τῷ πολέμῳ τῷ περὶ Σικελίας, ταύτας ἔφασαν ἤδη συνωμολογημένας ὑπὸ Λυτατίου μετὰ ταῦτα τὸν δῆμον τῶν Ῥωμαίων ἀκέρους ποιῆσαι διὰ τὸ χωρὶς τῆς αὐτοῦ γενέσθαι γνώμης.

<sup>1</sup> τὸς συνέδρους 20,8; das sind die karthagischen Senatoren bei Hannibals Heer, wie aus VII 9,1 u. 4 hervorgeht. Das war also eine feste Ordnung; sie wirft ein gewisses Licht auf das Verhältnis zwischen der karthagischen Regierung und dem barkidischen Heere.

Es ist natürlich längst bemerkt und neuerdings mit Nachdruck hervorgehoben,<sup>1</sup> dass diese Worte einen Widerspruch enthalten, wenn sie buchstäblich verstanden werden. Wenn die Karthager vom Hasdrubal-Vertrag vollständig schwiegen, konnten sie nicht begründen, weshalb sie ihn nicht anerkannten; und dennoch lassen sich die Worte des Polybius nicht anders verstehen als dass die Karthager ihr Nicht-Anerkennen ausdrücklich motivierten. An ein Textverderbnis ist nicht zu denken; wenn man also dem Polybius nicht einen direkten Widersinn zumuten will — und das ist nach seiner ganzen Schreibweise ausgeschlossen —, so muss man das *παρεσιώπων* in weniger strengem Sinne verstehen: sie weigerten sich, darauf einzugehen.<sup>2</sup> In dieser

<sup>1</sup> Laqueur Polybius S. 49 f. — Laqueur erklärt, in Uebereinstimmung mit seiner gewöhnlichen Methode, das Verhältnis durch die Annahme, dass die Stelle von Polybius selbst überarbeitet sei. Er muss deshalb nicht nur den ganzen § 2, sondern auch die Worte *οὔτε γεγενημένας εἶτε γεγόνασιν* aus § 1 als nachträglichen Zusatz streichen, um den ursprünglichen Sinn herzustellen. — Ed. Meyer (S. 696) meint, dass Polybius, unter dem Einfluss der Ueberlieferung, wonach der Hasdrubal-Vertrag in diesen Verhandlungen eine Rolle gespielt hätte, die Begründung der Karthager für ihre Verwerfung des Vertrages in einem Zusammenhang angeführt hat, in welcher sie nach seinen eigenen Worten nicht gegeben sein kann. Das liesse sich vielleicht ertragen, wenn das Verkehrte nur in der weiteren Ausführung in § 2 läge; tatsächlich liegt es aber schon in den Worten *ὡς οὔτε γεγενημένας*; denn diese Worte muss jeder Leser verstehen als etwas was die Karthager sagten, nicht bloß als etwas was sie meinten; und so widerspricht sich Polybius, wenn man sein *παρεσιώπων* strenge fasst, in demselben Satz. Das hat Laqueur richtig gesehen, und das hat ihn gezwungen die oben angeführten Worte aus § 1 zu streichen — worin ihm gewiss weder Ed. Meyer noch sonst ein besonnener Forscher folgen wird. — Weitere Einwände gegen Ed. Meyers Erklärung der Stelle werden unten zur Sprache kommen; hier nur noch die Bemerkung, dass, wenn Polybius die Gründe der Karthager von dem Vertrag zu schweigen, nicht ihre Begründung der Ablehnung ihn zu besprechen anführen wollte, so hätte er erklären müssen, warum er ihnen unbequem war, und sich nicht mit formalen Einwänden gegen seine Gültigkeit begnügen.

<sup>2</sup> So schon Hesselbarth S. 87, unter Verweis auf IV 15,10, wo *πόλεμον*

Auffassung wird man durch die Worte bestärkt, womit der folgende Gegensatz eingeleitet wird: ἐπίεζον δὲ καὶ προσ-  
απηρείδοντο παρ' ὅλην τὴν δικαιολογίαν ἐπὶ τὰς τελευταίας  
συνθήκας; sie passen am besten als Gegensatz zu einem  
Begriff wie »beiseite schieben« oder dergl. Von dieser Auf-  
fassung der Worte des Polybius werde ich im Folgenden  
ausgehen.

Die Schwierigkeiten, die man sonst in der Darstellung  
des Polybius gefunden hat, lassen sich im folgenden Di-  
lemma zusammenfassen. Wenn der Hasdrubal-Vertrag mit  
der saguntinischen Frage nichts zu tun hatte, versteht man  
nicht wie er überhaupt in die Verhandlungen hineingezo-  
gen wurde; Sagunt lag ja 20 Meilen südlich vom Ebro,  
und niemand hatte Hannibal beschuldigt, den Ebro über-  
schritten zu haben. Wenn umgekehrt der Vertrag mit der  
saguntinischen Frage zu tun hatte, sollte man erwarten,  
dass er von den Karthagern, nicht von den Römern gel-  
tend gemacht würde. Der Vertrag besagte, dass die Kar-  
thager den Ebro nicht überschreiten durften; darin lag  
billiger Weise, dass sie südlich vom Ebro freie Hände  
haben sollten. Nichts desto weniger wird der Vertrag bei  
Polybius überall, direkt oder indirekt, als für die Römer  
günstig, für die Karthager unbequem behandelt.

Bekanntlich ist man schon im Altertum auf das Pro-  
blem aufmerksam gewesen und hat es nach der Weise des  
Altertums zu lösen versucht. Livius (21,2,7 und 18,9) sagt  
dass Sagunt im Hasdrubal-Vertrag ausdrücklich ausgenom-

ἐπήγγελλον und εἰρήνην ἐποίουν unzweifelhaft bedeuten: sagten dass  
sie Krieg erklären, bzw. Frieden schliessen wollten. Wie mir mein  
Kollege Prof. Heiberg bemerkt, geht diese Ausdrucksweise bei Polybius  
sehr weit; sie findet sich nicht nur in der festen Formel οἶμαι δεῖν,  
sondern auch bei andern Verben (ἤγγεῖτο IV 4,4; ἐνόμιζε V 67,4). — Auch  
Egelhaaf S. 446 versteht unsere Stelle so; danach die Darstellung bei  
Meltzer, Gesch. d. Karthager II S. 452 f.

men war. Das widerspricht dem bestimmten Zeugnis des Polybius (II 13, 7)<sup>1</sup> und noch mehr seiner ganzen Darstellung der Sachlage. Appian (Iber. 7 u. sonst) verlegt einfach Sagunt nördlich vom Ebro und lässt Hannibal den Fluss überschreiten um die Stadt anzugreifen.

Eigentümlich genug spielen diese beiden Lösungsversuche, wenn auch nicht in so naiver Form, auch in die moderne Behandlung des Problems hinein.<sup>2</sup> Man geht von der Tatsache aus, dass Polybius an seinem Werk lange gearbeitet und hier und da Zusätze gemacht hat. Entweder nimmt man dann an, dass auch er ursprünglich geglaubt hat, Sagunt liege nördlich vom Ebro, später aber zu einer besseren Erkenntnis gekommen ist (so Cuntz, Polybius u. sein Werk S. 63); oder dass er erst mit einer Ueberlieferung gearbeitet hat, wonach Sagunt im Hasdrubal-Vertrag ausgenommen war, sie aber später verworfen hat (so Laqueur Polybius S. 29). In beiden Fällen soll es ihm nicht gelungen sein, seine ältere Darstellung mit der späteren, besseren Erkenntnis ganz in Einklang zu bringen.

Ed. Meyer hat diese beiden Hypothesen abgewiesen — wie mir scheint mit vollem Recht. Seine eigene Erklärung geht davon aus, dass es vor Polybius eine Darstellung gegeben hat, worin teils Hannibals Angriff auf Sagunt, teils sein Uebergang über den Ebro als Ursachen des Krieges angegeben waren. Dass dem wirklich so ist, wissen wir aus

1 . . . συνθήκας, ἐν αἷς τὴν μὲν ἄλλην Ἰβηρίαν παρεσιώπων, τὸν δὲ καλούμενον Ἰβηρα ποταμὸν οὐκ ἔδει Καρχηδονίους ἐπὶ πολέμῳ διαβαίνειν. — Polybius hat den Wortlaut des Vertrags sicher nicht gekannt; es ist wohl überhaupt fraglich, ob er schriftlich fixiert war. (vgl. III 21,1 ὡς οὔτε γεγενημένος). Ich möchte also sein παρεσιώπων auch hier nicht zu sehr pressen; entscheidend ist seine ganze Behandlung der Streitfrage, worüber mehr unten.

<sup>2</sup> Aeltere Versuche, die Darstellung des Livius direkt zu verteidigen, sind bei Egelhaaf S. 434 besprochen.

Polybius selbst, der gegen eine solche Darstellung direkt polemisiert (III 6). Nun ist es nach Ed. Meyer so, dass wenn ein derartiges Motiv (der Ebro-Uebergang) einmal in die Diskussion hineingezogen ist, kann es nicht wieder daraus verschwinden, sondern macht sich geltend auch wo es nicht hingehört. In dieser Weise erklärt er, dass Polybius die Römer in der Verhandlung mit Hannibal von der Ebro-Grenze reden lässt, wo sie vernünftiger Weise nur von Sagunt haben reden können. Grössere Schwierigkeit macht ihm die Verhandlung in Karthago. Ueber seine Interpretation der Worte des Polybius ist schon oben gesprochen (S. 7 Anm. 1). Auch wenn man sie gelten lässt, bleibt noch eine Schwierigkeit. Ed. Meyer hält es zwar für möglich (wenn auch nicht für wahrscheinlich), dass die Karthager sich bei der entscheidenden Verhandlung auf den rein formalen Standpunkt beschränkt und den Hasdrubal-Vertrag einfach ignoriert haben. Er hält es aber für unmöglich, dass die Historiker, die vom karthagischen Standpunkt aus schrieben, auf ihr bestes Argument in der Rechtsfrage verzichtet hätten; und das war auch nach ihm der Hasdrubal-Vertrag. Dass sich von dieser Argumentation keine Spur bei Polybius findet, kann er nur daraus erklären, dass auch er unter dem Einfluss der römischen Tradition steht, welche die Tatsachen so stark verdreht hat, dass auch Polybius, so kritisch er ihr auch gegenübersteht, zum wirklichen Zusammenhang nicht durchdringen konnte.

Ed. Meyers Aufsatz scheint mir ohne Vergleich das Bedeutendste zu sein was über die Frage bisher geschrieben ist; sie zeugt auf jeder Seite nicht allein von der Sicherheit in der Behandlung des Quellenmaterials, wie sie nur dem geschulten Forscher eigen ist, sondern auch

von dem weiten und überlegenen Blick für den Zusammenhang der Tatsachen, der den echten Historiker auszeichnet. Trotzdem kann ich seinen Versuch, das spezielle Problem wovon es sich hier handelt zu lösen, nicht als gelungen ansehen. Er scheint mir vor allem an einem prinzipiellen Fehler zu leiden. Ed. Meyer geht davon aus, dass der Hasdrubal-Vertrag in die Verhandlungen, die dem Krieg vorangingen, fälschlich hineingetragen ist; seine Aufgabe müsste also sein, den Vertrag überall zu eliminieren, indem er erklärte, auf welche Weise er in die Ueberlieferung hineingeraten sei. Das hat er aber nicht durchgeführt und nicht durchführen können, weil er am Ende doch meint, dass der Vertrag auch für die Sagunt-Frage von Bedeutung war, und somit in den Verhandlungen über Sagunt eine Rolle hätte spielen müssen und wahrscheinlich auch gespielt hat. Aus dieser Doppelheit entspringen Schwierigkeiten, die sich vor allem um die Verhandlung in Karthago häufen. Zunächst ist klar, dass Ed. Meyer die Worte des Polybius so erklären muss wie er sie erklärt hat; bei der andern, und wie ich meine allein haltbaren Interpretation würden sie seiner Hypothese unüberwindliche Schwierigkeiten bereiten. Aber auch davon abgesehen muss er entweder annehmen, dass die Karthager die beste Karte, die sie in der Hand hatten, nicht gebraucht haben, ohne erklären zu können warum, oder dass Polybius das ganze Verhältnis geradezu auf den Kopf gestellt hat — falls nämlich die Karthager wirklich den Hasdrubal-Vertrag für sich angeführt haben. Beide Annahmen scheinen mir so schweren Bedenken zu unterliegen, dass eine Hypothese, die zu derartigen Konsequenzen führt, schwerlich wird befriedigen können, bis alle andere Auswege versucht sind.

Wenn ein Bestandteil der Ueberlieferung, der Schwierig-

keiten macht, sich nicht dadurch erklären lässt, dass man ihn eliminiert, d. h. dass man annimmt, dass er durch Missverständnis oder Fälschung entstanden ist, dann liegt es nahe den entgegengesetzten Weg einzuschlagen: zu prüfen, ob nicht der schwierige Bestandteil ein Rest alter und echter Ueberlieferung sein sollte, der durch eine jüngere und weniger wertvolle Schicht isoliert hinaufragt. Dieser Weg soll hier versucht werden. Der erste Schritt ist aber, dass man die Ueberlieferung zunächst so nimmt wie sie sich gibt, und sich über ihre Eigentümlichkeit Rechenschaft macht.

In dem oben besprochenen Dilemma hat die moderne Forschung durchgehends das zweite Alternativ gewählt: sie geht davon aus, dass zwischen der saguntinischen Frage und dem Hasdrubal-Vertrag eine Verbindung bestanden haben muss. Nimmt man indessen den Standpunkt in der antiken Ueberlieferung, muss man im Gegenteil konstatieren, dass diese — d. h. hier Polybius — von einer derartigen Verbindung eben nichts weiss (vgl. Ed. Meyer S. 710). Polybius hält durchgängig die beiden Fragen scharf auseinander und behandelt sie als ob sie miteinander nichts zu tun hätten. Nur an einer Stelle<sup>1</sup> hat er sich so ausgedrückt als ob die Eroberung Sagunts einem Bruch nicht nur des Lutatius-Friedens, sondern auch des Hasdrubal-Vertrages gleichkäme; dass dies aber nur auf einer Nachlässigkeit im Ausdruck, nicht auf einer veränderten Auffas-

<sup>1</sup> III 30,3: εἰ μὲν τις τὴν Ζακάνθης ἀπόλειαν αἰτίαν τίθησι τοῦ πολέμου, συγχωρητέον ἀδίκως ἐξενηνοχέαι τὸν πόλεμον Καρχηδονίους κατὰ τε τὰς ἐπὶ τοῦ Λυτατίου συνθήκας . . . κατὰ τε τὰς ἐπ' Ἀσδρούβου, καθ' ἃς οὐκ ἔδει διαβαίνειν τὸν Ἰβηρα ποταμὸν ἐπὶ πολέμῳ Καρχηδονίους. — Das Richtige über diese viel besprochene Stelle scheint mir NEUMANN (Litt. Centralbl. 1897 Sp. 1260) gesagt zu haben; ähnlich schon Meltzer S. 597. Eine speziellere Erklärung, wie Polybius zu seiner verkehrten Ausdrucksweise gekommen sei, wird unten versucht werden.

sung der Tatsachen beruht, hat man längst erkannt. Demgemäss wird das Problem im Folgenden so behandelt werden als ob zwischen den beiden Fragen keine Verbindung bestanden hätte.

Als Ausgangspunkt der Detailuntersuchung nehme ich Polybius Bericht über die Verhandlungen in Karthago. Ich lege hierbei die oben gegebene Interpretation seiner Worte zu Grunde und gehe ausserdem davon aus dass was er uns gibt Ueberlieferung, und zwar karthagische Ueberlieferung sei (vgl. oben S. 4). Es ergibt sich dann, dass die Karthager, weit entfernt den Hasdrubal-Vertrag als ihr bestes Argument zu benutzen, ihn nicht allein nicht benutzt, sondern ihm sogar direkt und ausdrücklich ihre Anerkennung versagt haben. Die erste Frage ist dann, wie sich diese Darstellung des karthagischen Standpunktes mit dem sonstigen Bericht des Polybius verträgt; die zweite, ob sie historisch richtig sein kann.

In dem Bericht über die Verhandlung mit Hannibal ist eine Eigentümlichkeit, deren Bedeutung bisher kaum genügend beachtet ist. Die Römer stellen zwei Forderungen: Respekt vor Sagunt, und Respekt vor der Ebro-Grenze; Hannibal antwortet nur auf die erste, von der zweiten sagt er kein Wort. Man kann das als ein Anzeichen auffassen, dass die Römer von der Ebro-Grenze nichts gesagt haben; es lässt sich aber auch anders erklären. Wenn man voraussetzt — und dazu ist man nach dem ganzen Verlauf der Ereignisse genötigt —, dass Hannibal und die karthagische Regierung in dieser kritischen Zeit in vollem Einverständnis gehandelt haben, so entspricht die Zurückhaltung Hannibals genau der ausdrücklichen Ablehnung des karthagischen Senats. Hannibal konnte den Hasdrubal-Vertrag, der von seinem unmittelbaren Vorgänger im Kom-

mando, zugleich seinem nahen Verwandten, geschlossen war, anständiger Weise nicht verleugnen; wenn sein Standpunkt ihm gegenüber mit dem des Senats zusammenfiel, hatte er alle möglichen Gründe, sich über ihn auszusprechen<sup>1</sup>.

Wenn der karthagische Senat dem Hasdrubal-Vertrag die Anerkennung versagt hat, ist es selbstverständlich nicht allein aus formalen Gründen geschehen — über die kommt man immer mit einigem guten Willen hinweg —, sondern weil er seinen Inhalt misbilligte, d. h. weil er mit der Ebro-Grenze unzufrieden war. Und dazu hatte er, so weit ich sehe, guten Grund. Der Ebro mochte eine ganz gute Grenze sein, so lange die Herrschaft Karthagos nicht an ihn heranreichte; nachdem aber durch Hannibals Feldzüge die spanischen Völker bis dicht an den Fluss wenn auch nicht bezwungen, so doch eingeschüchtert waren, war er eine schlechte Grenze. Jenseits des Flusses sollte die römische Interessensphäre liegen; sie hatten dort schon einen Bundesgenossen, Emporiae. Der Gedanke an eine unmittelbare Nachbarschaft der beiden rivalisierenden Grossmächte mit einem Fluss als Grenze musste den Karthagern äusserst bedenklich sein; das Verhältnis musste zu Reibungen Anlass geben, die für den Frieden gefährlich werden konnten. Dagegen hatte Karthago an den Pyrenäen eine ideale Grenze

<sup>1</sup> Leider wissen wir nicht wie sich der karthagische Senat gegenüber der ersten römischen Gesandtschaft, die von Hannibal direkt nach Karthago weiterging, verhalten hat; Polybius (III 15,12) sagt davon kein Wort. Prof. Erslev hat in den Noten zur dänischen Polybübersetzung (Skrifter udg. af Selskabet til historiske Kildeskrieters Overs. 2 R. 15 S. 262) bemerkt, dass Polybius Ausführlichkeit im Bericht über die Verhandlungen mit Hannibal und seine Schweigsamkeit über den Erfolg in Karthago ein Anzeichen dafür ist, dass er hier einer Hannibal nahestehenden Quelle gefolgt ist. Die scharfe Kritik, die Polybius an dem Verhalten Hannibals übt (III 15, 9), ist gewiss keine Gegeninstanz, wie Beloch (Hermes L 1915, S. 359) meint.

für seine spanische Herrschaft. Jenseits derselben lag Gallien, das zum Stosskissen wie geschaffen war; und gesetzt auch, dass die Römer hier festen Fuss fassten, was zunächst nicht zu erwarten war und tatsächlich erst hundert Jahre später geschah, so war die schwer übersteigbare Bergkette eine weit effektivere Scheidewand als der Fluss, der fortwährenden Verkehr hin und wieder gestattete. Das Ziel der karthagischen Politik in Spanien mussten die Pyrenäen sein; hat niemand anders das gesehen, Hannibal hat es gewiss gesehen, das darf man ihm ruhig zutrauen.

Auf diesem Hintergrund wird die Haltung sowohl des karthagischen Senats wie Hannibals, so wie sie in dem Bericht des Polybius direkt oder indirekt zu Tage tritt, verständlich genug. Beide Parteien haben auch hier in vollem Einvernehmen miteinander gehandelt, wie sie es in der Sagunt-Frage notorisch getan haben. Hannibal ist um den Vertrag, wodurch er mehr wie jeder andere verpflichtet war, vorsichtig herumgegangen, hat aber seine Parteigenossen in Karthago angewiesen dem Vertrag die Anerkennung zu versagen, wozu die karthagische Regierung die schönsten formalen Gründe hatte.

Für das Verhalten der Karthager, wie es sich nach dem Bericht des Polybius darstellt, lässt sich also eine ausreichende Erklärung geben. Schwieriger ist es, mit der Ueberlieferung über das Verhalten der Römer ins Reine zu kommen. Wenn der karthagische Senat bei der entscheidenden Verhandlung seine Ablehnung des Hasdrubal-Vertrags ausführlich begründet hat, müssen ihm die römischen Gesandten einen Anlass dazu geboten haben;<sup>1</sup> nach Polybius

<sup>1</sup> So schon richtig Egelhaaf S. 452. Seine Rekonstruktion der römischen Erklärung kann ich freilich, wie sich aus dem Folgenden ergibt, nicht gutheissen.

stellen sie aber nur ein Ultimatum mit Bezug auf Sagunt. Um hier Klarheit zu gewinnen, müssen die Massregeln der Römer in 219—18 im Einzelnen verfolgt werden.

In den modernen Darstellungen der Vorgeschichte des Krieges hat man, wie natürlich, die Zurückhaltung der Römer in der saguntinischen Frage stärker hervorgehoben als es in der antiken Tradition geschieht. Schon Polybius bemerkt, dass die Römer die mehrfachen Warnungen und Bitten der Saguntiner in 220 eine Zeit lang nicht berücksichtigten; und schliesslich schickten sie nur Gesandte *ad res inspiciendas*. Dass sie dann während der achtmonatlichen Belagerung der Stadt keinen Finger rührten um ihr zu Hilfe zu kommen, hat nach dem Vorgang anderer Ed. Meyer scharf betont. Es lässt sich aber noch viel mehr anführen, was in derselben Richtung liegt.

Ueber die Zeit der Gesandtschaft an Karthago sagt Polybius Kap. 20, 6, sie sei sofort (*παραχρῆμα*) nach der Kunde von Sagunts Fall abgegangen. Demgegenüber steht die Nachricht bei Livius Kap. 18, 1, dass unter den Gesandten die beiden Konsuln des Jahres 219 gewesen sind. Der Fall von Sagunt lässt sich zwar nicht genau datieren, muss aber spätestens im Spätherbst 219 erfolgt sein. Die Konsuln traten am 15ten März an; eine bedeutende Verschiebung des römischen Kalenders in diesen Jahren scheint ausgeschlossen. Ed. Meyer hat indessen (S. 711) die Namenliste des Livius als Erzeugnis der späteren Annalistik verworfen, und wenn ich auch bezweifeln möchte, dass er darin recht hat,<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Die Darstellung, die Fabius von dem Kriege, den er selbst mit erlebt hatte, gegeben hat, hatte nach den Ausführungen des Polybius zu urteilen mit der sonstigen Art der alten Annalistik wenig gemeinsam. Fabius konnte die Namen der Gesandten leicht erfahren, und es scheint mir nicht ausgeschlossen, dass er sie bei der Wichtigkeit der Sache mitgeteilt hat.

so würde ich dennoch nicht wagen, allein auf das Zeugnis des Livius hin die Gesandtschaft zu datieren. Aber die chronologische Folgerung, die sich aus der livianischen Nachricht ergibt, erhält durch Polybius selbst, in Widerspruch mit seinem παραχρήμα, eine entschiedene Bestätigung. Er erzählt Kap. 34, 6, dass Hannibal bei Frühlingsanfang (ὕπὸ τὴν ἔαρινήν ὥραν) des Jahres 218 seine Truppen aus den Winterquartieren zusammenzog, und fährt dann fort: προσπεπτωκότων δὲ προσφάτως αὐτῷ καὶ τῶν ἐκ Καρχηδόνας, . . . παρεκάλει τὰς δυνάμεις φανερώς ἤδη πρὸς τὸν κατὰ Ῥωμαίων πόλεμον, ἐμφανίζων μὲν ὄν τρόπον ἔκδοτον αὐτὸν ἐγχειρήσαιεν αἰτεῖσθαι Ῥωμαῖοι usw. Wenn die Nachricht von der Verhandlung in Karthago im Frühjahr 218 eben erst an Hannibal gelangt ist, kann die Gesandtschaft nicht gleich nach dem Fall Sagunts an Karthago abgegangen sein.<sup>1</sup> Es ist hier Polybius etwas Menschliches passiert: bei seiner Auffassung, dass die Römer nach der Eroberung von Sagunt zum Krieg entschlossen waren, ist ihm ein παραχρήμα entchlüpft, das zu den Tatsachen nicht stimmt. Daraus ergibt sich aber ferner, dass gerade diese Auffassung nicht richtig sein kann. Die Römer müssen tatsächlich im Winter 219—18 die Frage, ob Krieg oder Friede, sehr ernstlich erwogen haben.<sup>2</sup> Diese Debatten, von denen griechische Historiker berichteten,<sup>3</sup> waren bekanntlich von Dio ausführlich behandelt, und auch Appian (Iber. 11) weiss von ihnen zu erzählen. Ich halte es für aussichtslos, aus diesen Berichten einen Kern der Wahrheit herauszuschälen zu wollen; von dem Ergebnis aber der rö-

<sup>1</sup> W. Sieglin hat in seiner Dissertation (Die Chronologie der Belagerung von Sagunt, Leipz. 1878) auf diesen Punkt hingewiesen (S. 4 u. 12), aber seine Beobachtung zu unhaltbaren Kombinationen benutzt.

<sup>2</sup> So auch Meltzer II S. 449.

<sup>3</sup> Polyb. Kap. 20, 1—5.

mischen Erwägungen lässt sich auf einem Umweg eine Vorstellung gewinnen.

Bekanntlich polemisiert Polybius (Kap. 6) gegen eine Theorie, wonach als Ursachen des Krieges die Belagerung Sagunts und der Ebro-Uebergang Hannibals aufgeführt waren. Er verwirft sie, indem er ausführt, dass derartige Ereignisse wohl Anfänge (ἀρχαί), aber nicht Ursachen sind. Merkwürdigerweise hat er aber zu bemerken unterlassen, dass der Ebro-Uebergang schon aus dem Grunde nicht als Ursache des Krieges aufgeführt werden durfte, weil er erst nach der Kriegserklärung stattfand.<sup>1</sup> Tatsächlich ist die Theorie, wenn man sie neben die von Polybius gegebene Darstellung hält, einfach widersinnig. Wenn sie das nicht von Haus aus gewesen ist, setzt sie eine Auffassung voraus, wonach der Krieg nicht erklärt war, als Hannibal den Ebro überschritt. Dass eine solche Auffassung vom römischen Standpunkt aus nicht allein denkbar, sondern sogar staatsrechtlich völlig korrekt war, lässt sich, wie ich glaube, mit Sicherheit erweisen.

Man betrachtet, indem man der Darstellung des Polybius folgt, wohl allgemein die Ankündigung des Krieges, womit der Vormann der römischen Gesandtschaft die Verhandlung in Karthago abschloss, als Kriegserklärung im technischen Sinn. Dass sie von den Karthagern als solche

<sup>1</sup> Es erklärt sich dies daraus, dass seine Ausführungen nicht vom staatsrechtlichen Gesichtspunkte aus orientiert sind: Alexanders Uebergang nach Kleinasien geschah, während mit den Persern Kriegszustand war; Antiochus' Uebergang nach Demetrias ging der Kriegserklärung voraus. Dass die Sache nicht ganz in Ordnung war, scheint Polybius selbst später, nachdem er den ganzen Verlauf der Verhandlungen dargestellt hatte, gemerkt zu haben. Wenigstens möchte ich mir so erklären, dass er bei der Rekapitulation der von ihm verworfenen Ansicht im Kap. 30,3 nur Sagunts Fall erwähnt, während er doch nach dem Zusammenhang den Ebro-Uebergang hätte mitnehmen müssen. Vgl. oben S. 12.

mit Recht aufgefasst werden konnte, jedenfalls als solche behandelt wurde, ist offenbar. Nach römischer Auffassung aber war sie — auch abgesehen von ihrer Form, die gewiss vom Herkommen ganz abwich — das nicht, wenn nicht ein Beschluss der Comitien vorausgegangen war. Das war nun freilich nach Livius auch der Fall; in seinem Kap. 18, 4 erwähnt er, und zwar vor dem Abgang der Gesandtschaft, einen Vorschlag an die Comitien, den Krieg zu erklären. Ed. Meyer hat (S. 711) diese Nachricht mit Recht beanstandet; ein Beschluss der Comitien vor einer Gesandtschaft, die von einem verbündeten Staat Genugtuung fordern soll, ist ja ein Ding der Unmöglichkeit. Andererseits steht aber die Nachricht des Livius in einem guten annalistischen Stück, das an sich zu keinem Bedenken Anlass gibt; sie ist in ihrer Umgebung fest verklammert, zwischen dem Bericht über die Aushebung und dem über die Verteilung der Truppen; und sie wird ausserdem durch eine Notiz von einer auf Veranlassung des Krieges beschlossenen *supplicatio* gestützt, die direkt aus der Stadtchronik genommen sein wird.<sup>1</sup> Das Stück ist auch richtig datiert, nämlich auf den Frühling 218, nach dem Antritt der neuen Konsuln. Endlich — und das scheint mir entscheidend — entspricht das ganze Stück dem weit kürzeren Bericht des Polybius im Kap. 40, 2; was darin steht, ist aber ausdrücklich nach der Rückkehr der Gesandten aus Karthago und dem Ebro-Uebergang Hannibals datiert. Dass Polybius den Beschluss der Comitien übergangen hat, ist bei seiner Darstellung ganz natürlich; nachdem der Krieg längst erklärt war und tatsächlich angefangen hatte, war der Beschluss darüber ja

<sup>1</sup> Nebenbei: wenn man auch einen bedingten Beschluss der Comitien über den Krieg annehmen wollte, so passt doch die *supplicatio* vollends erst nach der endgültig erfolgten Kriegserklärung.

nur eine leere Formalität. Ich glaube also dass der Bericht des Livius unbedenklich als Supplement des Polybius verwendet werden darf, und dass Livius nur die Gesandtschaft verkehrt eingereiht hat, was bei der Verwirrung, die in seiner Chronologie der Vorgeschichte des Krieges herrscht, weiter nicht Wunder nehmen kann. Damit ist erstens die Theorie, die den Ebro-Uebergang unter den Ursachen des Krieges auführte, erklärt;<sup>1</sup> und zweitens fällt auf die römische Gesandtschaft nach Karthago ein eigentümliches Licht. Ihre Aufgabe kann nicht gewesen sein, nach der Verweigerung der Genugtuung den Krieg zu erklären, oder, was dasselbe ist, ein Ultimatum zu stellen; ihr ganzer Charakter muss überhaupt ein friedfertigerer gewesen sein als es nach der Tradition den Anschein hat. Somit wird der Vormann der Gesandtschaft wahrscheinlich seine Vollmacht überschritten haben, indem er den Krieg in einer Form ankündigte, die die Karthager mit Fug als Kriegserklärung auffassen konnten.

Eine Bestätigung dieser Auffassung vom Charakter der Gesandtschaft kann man in einer Nachricht des Livius finden. Er sagt (19, 6), dass die Gesandten, einem Auftrag gemäss den sie in Rom erhalten hatten, von Karthago nach Spanien und weiter nach dem südlichen Gallien reisten, um für die Sache der Römer zu wirken, und dass

<sup>1</sup> Schwierig bleibt die Entstehung der Theorie. Von Fabius kann sie kaum herrühren: er wird unter den ἔνιοι τῶν συγγραφέων, die Polybius Kap. 6 als Vertreter der Theorie nennt, schwerlich gewesen sein, weil Polybius im Kap. 7 ihm eine ganz andere Auffassung von den Ursachen des Krieges beilegt, und ausserdem ebenda § 8 ausdrücklich sagt, dass er den Auftrag der Gesandtschaft an Karthago als die Ueberbringung eines Ultimatus dargestellt hat. Andererseits wird man eine Theorie, die nur von den Begriffen des römischen Staatsrechts aus Sinn hat, nur als durch römische Schriftsteller vertreten annehmen. Aeltere Darstellungen als diejenige des Fabius lagen schwerlich vor; man müsste also annehmen, dass man seinen Bericht später nach der hier besprochenen Richtung hin korrigiert hat.

sie erst nach Rom kamen, als die Konsuln schon abgereist waren (das kann nach Polybius 40, 2 nicht richtig sein) und die Kunde vom Ebro-Uebergang in der Stadt schon verbreitet war. Der livianische Bericht bietet in Einzelheiten viel Anstössiges; die nackte Tatsache, dass die Gesandten über Nordspanien und Südgallien nach Hause reisten, wird man aber schwerlich bezweifeln dürfen. Polybius hat die Reise übergangen; aber nach seinen Worten 40, 2 (διακούσαντες μὲν τῶν ἐξαποσταλέντων εἰς Καρχηδόνα πρεσβευτῶν τὰ δεδογμένα καὶ τοὺς ῥηθέντας λόγους, προσπεσόντος δὲ θάττον ἢ προσεδόκων Ἀννίβαν διαβεβηκέναι τὸν Ἰβηρα ποταμόν) erhält man den Eindruck, dass der Bericht der Gesandten und die Nachricht vom Ebro-Uebergang etwa gleichzeitig waren. Nun ist es einleuchtend, dass ein Staat, der einem andern ein Ultimatum stellt, die Ueberbringer nicht instruiert, nachher eine längere Rundreise zu machen. Auch auf diesem Wege gelangt man somit zu dem Ergebnis, dass die römische Botschaft an Karthago weniger »resolut und gewaltig«<sup>1</sup> gewesen ist als man nach den Berichten annehmen müsste.

Es liegt ausserhalb der Aufgabe, die ich mir hier gestellt habe, das Verhalten der Römer, wie es oben dargelegt ist, allseitig zu erklären;<sup>1</sup> ich begnüge mich, die Kon-

<sup>1</sup> Erslev (z. Polybübers. S. 253) hat darauf hingewiesen, dass die Römer mit einem Gegensatz zwischen den Barkiden und der karthagischen Regierung rechneten; das gehe aus Pol. Kap. 7 hervor, und es sei für die Erklärung der römischen Politik gleichgültig, ob der Gegensatz wirklich vorhanden war oder nicht. Ed. Meyer (S. 711) meint, dass die römische Regierung sich der Schwäche ihres Rechtsstandpunktes in der saguntinischen Frage bewusst war und deshalb zögerte, die Sache vor die Comitien zu bringen, bis ein genügender Kriegsgrund vorlag, d. h. bis Sagunt gefallen war. Ich will keineswegs bestreiten, dass derartige Erwägungen mitgespielt haben mögen: ich glaube aber nicht, dass sie hinreichen, um den Sachverhalt, wie er oben dargelegt ist, zu erklären. Mir scheint vielmehr klar, dass die Römer trotz allem was geschehen war einen Krieg im Jahre 218 fast um jeden Preis vermeiden wollten.

sequenzen für den speziellen Punkt, der hier in Frage kommt, zu ziehen. Wenn die römische Sendung nach Karthago nicht den ausgeprägten Charakter eines Ultimatums gehabt hat, den ihr die Tradition beilegt, dann hat es nichts Auffälliges, dass die Römer die Frage nach der Ebro-Grenze bei dieser Gelegenheit angeregt haben — vorausgesetzt dass sie die Frage überhaupt interessierte. Aber gerade diese Voraussetzung ist mehr als wahrscheinlich. Die Römer waren mit den Galliern in Norditalien noch lange nicht fertig; sie konnten keineswegs wünschen, die karthagische Grossmacht in unmittelbarer Nachbarschaft der Gallier in Südfrankreich zu sehen.<sup>1</sup> Nun stand die Ebro-Grenze zwar im Hasdrubal-Vertrag; der Vertrag war aber nicht ratifiziert. Gerade jetzt musste den Römern viel daran liegen, die Ratifikation zu erlangen.

So weit glaube ich kommen zu können, wenn ich mich auf dem Boden der Ueberlieferung halte. In welcher Form aber und mit welchen Hintergedanken die Römer den Hasdrubal-Vertrag in die Verhandlung hineingezogen haben — das sind Fragen über die man wohl etwas vermuten, schwerlich aber Sicheres sagen kann. Ich erwähne nur die nahe liegende Annahme, dass die Römer bereit sein mochten, in der saguntinischen Frage Konzessionen zu machen, wenn sie in der Ebro-Frage Entgegenkommen fanden. Die Forderung auf Genugtuung war ja nach römischem Begriff entschieden eine Androhung des Kriegs; sie mag aber als Kompensations-Objekt gestellt worden sein. Nachdem die römische Gesandtschaft weder auf dem einen noch auf dem andern Punkt das geringste Entgegenkommen gefunden hatte, musste ihr klar sein, dass der Krieg unvermeidlich war; das direkte Aussprechen dieser Erkenntnis war

<sup>1</sup> Vgl. Egelhaafs Ausführungen S. 448.

somit, wenn es auch nicht in der Absicht der römischen Regierung lag, für die Gesandten schwer zu vermeiden.

Wenn ich mich auf diesem Punkt nur mit grosser Zurückhaltung äussere, so liegt das an der Beschaffenheit unserer Ueberlieferung. Falls wirklich Ebro neben Sagunt in den Verhandlungen, die dem Krieg vorausgingen, eine entscheidende Rolle gespielt hat, so ist zwar nicht jede Erinnerung daran, wohl aber die klare Auffassung davon in der Zeit zwischen dem Ausbruch des Kriegs und Polybius verloren gegangen. Auf diesem Punkt muss man Ed. Meyer zugestehen, dass die römische Tradition wenigstens zum wesentlichen Teil die Schuld an der Trübung des Sachverhalts trägt. Die römische Geschichtsschreibung hat, wie es scheint nach einigem Schwanken, die Partei gewählt, sich an Sagunt als den eigentlichen Anlass zum Kriege zu halten. Man erreichte auf diesem Wege, dass die Sache sich so darstellen liess, als ob Rom den furchtbarsten Krieg, den es je bestanden hatte, aus reiner Treue gegen einen schutzbefohlenen Staat auf sich genommen hätte. Nur darf man darüber nicht vergessen, dass auch Karthago kein Interesse hatte, das wirkliche Verhältnis allzuklar hervortreten zu lassen. Die Verleugnung des Hasdrubal-Vertrages mochte formell gut begründet und aus politischen Rücksichten geboten sein; vom Standpunkt des populären Rechtsbewusstseins aus liess sie sich schwer verteidigen. Es muss bei dieser Sachlage eher Wunder nehmen, dass wir bei Polybius einen Bericht finden, wonach die karthagische Regierung im entscheidenden Moment den Vertrag reinaus verleugnet hat.

Noch bleibt ein spezieller Punkt zu besprechen, der durch die hier dargelegte Auffassung der Verhandlungen Aufklärung erhält. Es wurde oben als für die polybianische

Darstellung bezeichnend nachgewiesen, dass sie von einer organischen Verbindung zwischen dem Hasdrubal-Vertrag und der saguntinischen Frage nichts weiss. Das erklärt sich einfach daraus, dass die Römer den Vertrag mit Sagunt in keine Verbindung setzen konnten, weil er über Sagunt nichts enthielt, also eher gegen als für sie sprach, und dass die Karthager den Vertrag als Argument für ihre Sache nicht verwerten konnten, weil sie ihn nicht anerkennen wollten.

---